

26. Haftet der Eigentümer von Sachen für Schäden, die durch deren Zustand anderen Personen oder Sachen entstehen? Liegt ihm die Verkehrspflicht ob, den gefährlichen Zustand zu beseitigen, so daß die Unterlassung ein Fahrlässigkeitsverschulden darstellt?

BGB. §§ 823, 276.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 20. November 1916 i. S. D. (Befl.) w. L. (Kl.). Rep. VI. 325/16.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger behauptet in der Nacht vom 8. zum 9. Oktober 1913 auf dem Bürgersteige vor dem Hause der Beklagten in der Hernestraße zu B. über das Vorgartengitter gestürzt zu sein und sich an einem der spitzen Eisenstücke ein Auge derart verletzt zu haben, daß es sofort ausgelaufen sei. Er hat auf Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens die Beklagte als Eigentümerin des Hauses in Anspruch genommen. Der Klagenanspruch ist vom Oberlandesgericht dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Urteile beider Vorinstanzen erachten den Unfall des Klägers in der behaupteten Weise für erwiesen und ein Verschulden der Beklagten, auf das der Unfall zurückzuführen sei, für dargetan. Während das Landgericht daneben aber auch ein den Schadensersatzanspruch

minderndes mitwirkendes Verschulden des Klägers anerkennt, verneint dieses das Berufungsgericht.

Es stellt den Vorgang des Unfalls dahin fest, daß der Kläger gegen das nur 80 cm hohe, aus spitz zulaufenden Eisenstäben hergestellte Eisengitter des in den Bürgersteig vorspringenden Vorgartens in der Dunkelheit der Nacht angelaufen und darüber gefallen ist, wobei er sich an einer Eisenspitze des Gitters ein Auge derart verletzete, daß es auslief. Das Gitter habe wegen seiner geringen Höhe und der spitzen Eisenstäbe eine große Gefahr für die auf dem Bürgersteige verkehrenden Personen gebildet, die auch schon bestanden habe, als jedes Haus der Reihe mit einem Vorgarten versehen gewesen sei. Durch den Wegfall der anderen Vorgärten sei sie aber ganz erheblich gesteigert worden. Diese Gefahr habe die Beklagte erkennen müssen und auch tatsächlich erkannt; sie hätte deshalb für die Beseitigung der Gefahr Sorge tragen müssen, wie dies auch nach dem Unfälle durch Überdeckung der spitzen Eisenstäbe geschehen sei. Sie könne sich nicht darauf berufen, daß nicht sie, sondern die Stadtgemeinde den Verkehr auf dem durch den Wegfall der übrigen Vorgärten verbreiterten Bürgersteige eröffnet habe und daß dieser die Sorge für die Verkehrssicherheit obliege. Rücksicht auf den Verkehr müsse auch der Eigentümer der anliegenden Grundstücke nehmen und darauf bedacht sein, daß seine Eigentumsgegenstände nicht anderen gefährlich würden. Ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten an dem Unfälle verneint das Berufungsgericht. Dem Kläger sei die Örtlichkeit zwar bekannt gewesen, doch habe er die Straße von seiner Wohnung aus meist nach der anderen Richtung beschritten. Daß er sich, im Gespräche mit einem Bekannten begriffen, des Vorgartens und seines Gitters nicht erinnerte, könne ihm nicht zum Vorwurfe gereichen. Jedenfalls bleibe das etwa darin liegende Verschulden weit hinter demjenigen der Beklagten zurück.

Die Revision der Beklagten, mit der die Verletzung der §§ 823, 276, 254 BGB. gerügt wird, konnte keinen Erfolg haben. Wie schon in dem auch vom Berufungsgericht angezogenen Urteile des erkennenden Senats vom 30. Oktober 1902 (RGZ. Bd. 52 S. 373) ausgesprochen ist, sind die starren Eigentumsgrundsätze des römischen Rechts dem neueren Rechtsempfinden fremd und dieses neuere Rechtsempfinden hat auch im Rechte des

deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs Ausdruck gefunden. Das Eigentum berechtigt nicht nur, sondern verpflichtet ebenso den Eigentümer. Er muß dafür sorgen, daß durch den Gebrauch seiner Eigentumsgegenstände nicht Schaden für Dritte entsteht. Wo Eigentumsgegenstände so aufgestellt sind, daß der menschliche Verkehr mit ihnen in Berührung tritt, muß der Eigentümer auf den Verkehr Rücksicht nehmen und seine Einrichtungen so treffen, daß jene dem Verkehr nicht gefährlich werden. Dieser Grundsatz muß auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finden. Die Beklagte hatte den Verkehr vor ihrem Hause und auf dem Grunde der ehemaligen Vorgärten der Straße nicht geschaffen; aber er war entstanden und brachte die auf dem verbreiterten Bürgersteige verkehrenden Menschen in Berührung mit dem Eigentum der Beklagten. Das niedrige Eisengitter mit den spitzen Stäben bot eine gewisse Gefahr, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß annimmt, auch schon nach der Straßenfront hin, ehe die benachbarten Vorgärten beseitigt waren. Deren Entfernung steigerte aber die Gefahr auf das erheblichste, da nun Menschen nicht nur von vorn, was am wenigsten zu befürchten war, sondern auch von den beiden Seiten gegen das Gitter anstoßen und darüber fallen und im Fallen sich schwer verletzen konnten. Es mag sein, daß das Hauptverschulden an dem Unfalle die Stadtgemeinde Bochum trifft, die den Verkehr eröffnet hatte, ohne durch ausreichende Beleuchtung der Stelle des vereinzelt bestehenden Vorgartens ein Anrennen der Passanten zur Nachtzeit zu verhüten. So mag im inneren Verhältnis der Beklagten zur Stadtgemeinde gemäß §§ 840, 426, 254 BGB. diese als die vorwiegend verantwortliche erscheinen können; darüber ist gegenwärtig nicht zu entscheiden. Der gefährdeten Allgemeinheit gegenüber traf aber auch die Beklagte die Verpflichtung, das durch die Beseitigung der anderen Vorgärten in hohem Grade verkehrsgefährlich gewordene Eisengitter so abändern zu lassen, daß die Gefahr behoben wurde, was, wie das Berufungsgericht feststellt, mit verhältnismäßig geringem Kostenaufwande geschehen konnte. Vielleicht würde auch auf den Ersatz dieses Kostenaufwandes ein Anspruch gegen die Stadtgemeinde zu begründen gewesen sein. Das enthebt die Beklagte nicht der Verantwortung für ihre Unterlassung. Daß die Beklagte die Gefährlichkeit der Einrichtung des Gitters, die sie bestehen ließ, für den

vergrößerten und die Strafe in breiterem Maße in Anspruch nehmenden Verkehr erkannt hat, hat das Berufungsgericht bedenkenfrei festgestellt." . . .